

Multilaterale Vereinbarung M 366

nach Abschnitt 1.5.1 ADR

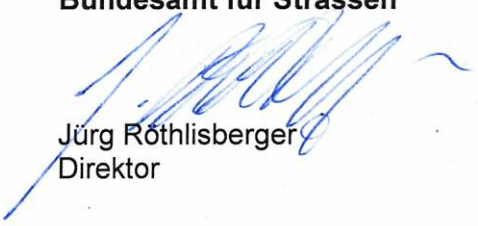
über die Beförderung von Metalllegierungen in fester Form, die Blei enthalten
und der UN-Nummer 3077 zugeordnet sind

- (1) Dieses Übereinkommen gilt nur für Metalllegierungen, die gemäss 2.2.9.1.10.6 ADR als Folge von 2.2.9.1.10.5¹ ADR der UN-Nummer 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g., Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und Folgendes enthalten:
 - a) $\geq 0.25\%$ massives Blei (Partikeldurchmesser ≥ 1 mm);
 - b) $\geq 0.025\%$ Bleipulver (Partikeldurchmesser < 1 mm).
- (2) Diese Metalllegierungen dürfen ohne weitere Anforderungen der ADR-Vorschriften befördert werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a. sie erfüllen keine Kriterien einer anderen Klasse als Klasse 9;
 - b. die Metalllegierungen sind in Wasser schwer löslich;
 - c. sie werden befördert:
 - i. in Verpackungen, IBCs und Grossverpackungen, die den allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 ADR entsprechen und staubdicht und wasserfesten sind oder mit einer staubdichten und wasserfesten Innenauskleidung versehen sind; oder
 - ii. als Massengut gemäss den Codes VC1 oder VC2.
- (3) Eine Kopie dieser Vereinbarung ist in der Beförderungseinheit mitzuführen.
- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. August 2027 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den 15.10.2025

Die für das ADR zuständige Behörde der Schweiz:

Bundesamt für Strassen


Jürg Röthlisberger
Direktor

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 der Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe (einundzwanzigste ATP zur CLP), anwendbar ab dem 1. September 2025.